

Dicke Luft in unionsgeführten Ländern rechtswidrig!
Zum Erfolg der Stuttgarter Klage gegen Grenzwertüberschreitung bei
Feinstaub
Oder Jeder hat ein „Recht auf saubere Luft“

Winfried Hermann, MdB

Rot-Grün hat bei der Umsetzung der Luftqualitäts-Rahmenrichtlinien das Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit verankert und gestärkt. Diese bürgerfreundliche gesetzliche Regelung hat nun zu einem bemerkenswerten Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart geführt. Gestern hatte die Klage zweier Betroffener gegen das CDU-geführte Regierungspräsidium in Stuttgart wegen der hohen Grenzwertüberschreitung bei Feinstäuben Erfolg. Dem Urteil des Verwaltungsgerichts zu Folge hätten die kommunalen Behörden gegen die zu hohe Feinstaubbelastung spätestens im Herbst 2002 Aktionspläne erstellen müssen, denn schon zu diesem Zeitpunkt war den städtischen Behörden klar, dass sie den Grenzwert ohne zusätzliche Maßnahmen nicht werden einhalten können. Stuttgart ist die erste deutsche Stadt, die qua Richterspruch zur Umsetzung der ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben gezwungen werden muss: Umwelt- und gesundheitspolitisch ein Skandal! Doch zeigt dies erneut erhebliche Defizite der Länder bei der Umsetzung bundespolitischer Vorgaben im Umweltschutz.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat Revision angekündigt. 70 Tage Grenzüberschreitungen in Stuttgart zeigen, wie wenig ernst die Union den Schutz der Bevölkerung vor den Gesundheitsbelastungen durch Feinstaub nimmt. Das Gericht hat dem Land und den untätigen Behörden verantwortungsloses Nichtstun bescheinigt. Dabei waren Länder und Kommunen rechtzeitig angehalten, Luftreinhaltepläne und Aktionspläne mit klaren Maßnahmen zu erstellen. Rot-Grün hat mit einer Novelle zum Bundesimmissionsschutzgesetz schon 2002 die Vorgaben der Luftqualitätsrahmenrichtlinie zur Überwachung und Verbesserung der Luftqualität umgesetzt. Festgelegt wurde hier, dass dem Luftreinhalteplan dann ein Aktionsplan mit kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Seite gestellt werden muss, wenn die ab 1.1.2005 geltenden Feinstaubgrenzwerte überschritten werden. Ebenso wurde das Gebot verankert, Maßnahmen in den Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen gegen

alle Emittenten zu richten, die zur Überschreitung der Grenzwerte beitragen. Dies kann ebenso die vorübergehende Stilllegung von Industrieanlagen oder Kleinf Feuerungsanlagen bedeuten, wie Fahrbeschränkungen im Verkehr. Im Bundesimmissionsschutzgesetz wurden Ermächtigungsgrundlagen für Kommunen und Länder geschaffen, um entsprechende Verbote oder Beschränkungen anzuordnen.

Das Urteil hat gezeigt, jeder Bürger hat ein Recht auf Einhaltung gesetzlich fixierter Grenzwerte. Schließlich sind Grenzwerte auch genau dafür da, sie müssen bei Feinstaub konkret nicht erreichen der Toleranzmarge von 35 Tagen pro Jahr eingehalten werden. Wer sie - wider besseren Wissens - einfach ignoriert, muss auch mit juristischen Konsequenzen rechnen. Angesichts weiterer anhängiger Klageverfahren zur Einhaltung der Grenzwerte sind Länder und Kommunen dringend aufgerufen, mit raschen und wirksamen Maßnahmen nicht nur Schadensersatzklagen betroffener Bürger sondern auch drohende Bußgeldern aus einem EU-Vertragsverletzungsverfahren abzuwenden.